

Amtsbl. 17/96

Polderplanung 26.04.1996

Inzwischen ist der "Abschlußentscheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz im Raumordnungsverfahren über die Einrichtung von Hochwasserrückhaltungen in der rheinhessisch-pfälzischen Rheinniederung nördlich von Ludwigshafen ergangen. Bürgermeister Gerhard Krämer informierte den Verbandsgemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Entscheids, soweit er sich auf den Bereich Bodenheim / Nackenheim bezieht. Wegen der besonderen Bedeutung drucken wir nachstehend wichtige Passagen ab:

Auszug aus dem Entscheid:

Wir kommen zu dem Ergebnis, daß die Ausweisung von Retentionsräumen in der rheinhessischen Rheinniederung mit den im LEP III und in den beiden Raumordnungsplänen genannten Erfordernissen von Raumordnung und Landesplanung grundsätzlich übereinstimmt.

Polder Bodenheim-Laubenheim

Der geplante gesteuerte Polder soll eine Fläche von 200 ha umfassen und ist damit der größte der in Rheinhessen vorgesehenen Retentionsräume.

Wie aus Anlage 6 der Antragsunterlagen hervorgeht, soll er nur in etwa 20-jährlichen Abständen geflutet werden.

Auflagen und Anregungen

Die raumordnerische Zustimmung zu den eben genannten Retentionsräumen ist jedoch an die Berücksichtigung nachstehender allgemeiner und standortspezifischer Auflagen und Anregungen geknüpft. Hierbei soll eine unangemessene Präjudizierung der nachfolgenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren durch Eingehen auf Detailfragen vermieden werden.

Allgemeine Auflagen und Anregungen

1. Zum **Ausgleich** der durch die Flutung der Polder verursachten **Ertrags- und Vermögenseinbußen** für die auf den Polderstandorten und in deren engerem Umfeld begüterten **Landwirte** sind
 - a) Beweissicherungsverfahren durchzuführen,
 - b) den betroffenen Haupteinwerbtslandwirten nach Möglichkeit Ersatzflächen zu beschaffen oder zu vermitteln,
 - c) bei entsprechendem Nachweis vom Land Entschädigungen zu leisten.Für die Aufrechterhaltung bzw. die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Infrastruktur ist in angemessener Weise Sorge zu tragen. Wir empfehlen, die Landwirtschaftskammer Rheinland Pfalz an der Ausarbeitung der erforderlichen Regelungen zu beteiligen.
2. Vor Einleitung der Planfeststellungsverfahren sind für jeden Polderstandort Gutachten zur Klärung der **Druckwassersituation** erforderlich. In ihnen muß der Beweis erbracht werden, daß sich für die an die Polder grenzenden Siedlungen die Druckwasserproblematik durch die Errichtung der Retentionsräume nicht vergrößert. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, sind die geplanten Polderflächen in den Planfeststellungsverfahren entsprechend zu reduzieren.
3. Durch den Bau von Hochwasserdämmen entstehende, nicht **ausgleichbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes** sollen in den Planfeststellungsverfahren durch Ersatzmaßnahmen möglichst minimiert werden.
4. In den Planfeststellungsverfahren sind in den gesteuerten Poldern **Wildrettungsinseln** festzulegen. An den ungesteuerten Polderstandorten sind im Rahmen der Planfeststellungsverfahren außerhalb der Retentionsräume mit schnell wachsenden Deckungsgehölzen bepflanzte **Rückzugsräume** für die vom Hochwasser gefährdete Tierwelt zu schaffen.
5. Zum Ausgleich der durch den Bau von Deichen entstehenden landeskulturellen Nachteile und zur Erleichterung von notwendig werdenden Flächenaustauschen halten wir an den Polderstandorten **Bodenordnungsverfahren** für erforderlich.

Retentionsraum Bodenheim-Laubenheim

1. Der Polder ist aus verkehrlichen Gründen und zur Sicherung des Gebietes für die Naherholung um die L 413 und die sich südlich anschließende Fläche zu reduzieren (Anl. 2).
2. Die **Kläranlage** im südlichen Teil des Polders ist einzudeichen und jederzeit zugänglich zu halten; die zu ihr führenden Sammler sind gegen den Einfluß des Hochwassers abzusichern.

3 -

Ausgabe 17/96

3. Es ist zu prüfen, inwieweit die **Altablagerung Nr. 242 "Gewerbestraße"** im Bereich der kreisfreien Stadt Mainz von Druckwasser gefährdet wird. Sollte dies der Fall sein, ist der Polder im Planfeststellungsverfahren in angemessenem Umfang zu reduzieren.
4. Von dem Polder auf das **NSG "Laubenheimer-Bodenheimer Ried"** ausgehende negative Auswirkungen sind zu vermeiden. Bei Klärungsbedarf ist eine gutachterliche Prüfung durchzuführen.
5. Von dem Dammbau ausgehende **kleinklimatische Auswirkungen** sind gutachterlich zu prüfen. Beeinträchtigungen der örtlichen Landwirtschaft sind gegebenenfalls durch Frostschutzmaßnahmen auszugleichen.
6. Am nördlichen Ende des Polders ist ein neues **Schöpfwerk** zu errichten. Im Planfeststellungsverfahren ist darüber hinaus zu prüfen, ob das vorhandene, im Retentionsraum gelegene Schöpfwerk zur Entwässerung des Polders umgestellt werden kann.
7. Die Absicherung der Pumpensteuerung der **Brunnen** der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH ist im Planfeststellungsverfahren zu regeln.
8. Der Bitte des Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen Rheinland-Pfalz, die Sicherung der **Brückenbauwerke 6016951 und 6016952** an der B 9 zu gewährleisten, ist zu entsprechen.
9. Die **Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete** sind zu beachten.
10. Den Polder durchqueren verschiedene **Erd- und Freileitungen** der
 - Deutschen Telekom AG
 - Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
 - Pipeline Engineering GmbH.Die erforderliche Sicherung der Leitungen und technischen Anlagen dieser Versorgungsunternehmen geht zu Lasten des Maßnahmeträgers.

Abschließende Bemerkungen

Durch diesen Abschlußentscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Dieser Abschlußentscheid ist nach einem Zeitraum von 5 Jahren von der Bezirksregierung - Obere Landesplanungsbehörde - zu überprüfen, wenn bis dahin die wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu den dem ROV zugrundeliegenden Polderplanungen nicht eingeleitet worden sind. Sie entscheidet gegebenenfalls, ob in diesem Fall ein neues ROV durchzuführen ist.

Das ROV ist damit abgeschlossen. Die am Verfahren beteiligten Behörden, Gemeinden, Verbände und Stellen erhalten einen Abdruck dieses Entscheides."